

Satzungsentwurf

Stand: 30.09.2014

Vorbemerkung

Der nachstehende Satzungsentwurf wurde von einer ad hoc gebildeten Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der drei Regierungspräsidien und einzelner Veterinärämter am 17.09.2014 in Wetzlar erarbeitet. Er basiert auf einigen bereits in Kraft gesetzten Satzungen außerhessischer Landkreise.

Die Arbeitsgruppe möchte diesen Satzungsentwurf als Diskussionsbeitrag verstanden wissen, der den zuständigen hessischen Behörden zur Erarbeitung einer eigenen Satzung zur Verfügung gestellt wird. Er wurde von der Arbeitsgruppe nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch vermag die Arbeitsgruppe keine Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vorgeschlagenen Formulierungen alle maßgeblichen Vorgaben des fachlichen Gemeinschaftsrechts, des Landeskostenrechts und des kommunalen Satzungsrechts in gerichtsfester Weise erfüllen.

Die zuständigen Behörden sind aufgerufen, den Satzungsentwurf nach eigenen Vorstellungen und ihren tatsächlichen Verhältnissen zu überarbeiten. Sie können dabei insbesondere überflüssige Regelungen und Tatbestände streichen, Tatbestände zusammenfassen oder im Bereich der Schlachtungen weitere Gruppen bilden. Selbstverständlich können die zuständigen Behörden auch eigene Regelungen schaffen, sie sind an keine der vorgeschlagenen Regelungen gebunden.

Die Arbeitsgruppe hat den Satzungsentwurf teilweise mit Kommentierungen versehen, um nähere Erläuterungen zu einzelnen Regelungen zu geben. Zu folgenden Regelungen möchte die Arbeitsgruppe bereits an dieser Stelle eine nähere Erläuterung geben:

- Bei den Gebühren für Plankontrollen in Zerlegungsbetrieben vermag die Arbeitsgruppe nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass für diese kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen. Grund ist der im Veterinärwesen grundsätzlich geltende und aus Artikel 28 VO (EG) 882/2004 abgeleitete Grundsatz der Kostenfreiheit von normalen Kontrolltätigkeiten. Unstrittig ist, dass für Plankontrollen in Zerlegungsbetrieben die Mindestgebühren nach Anhang IV zur VO (EG) 882/2004 erhoben werden dürfen und sogar müssen. Es ist jedoch nicht sicher, dass diese bis zu einer kostendeckenden Höhe angehoben werden dürfen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher zur Vermeidung von Prozessrisiken bis zu einer möglichen Klärung oder der bevorstehenden Änderung der VO (EG) 882/2004 lediglich die Mindestgebühren festzusetzen. Zur Klarstellung, dass der Gebührenbemessung das angelieferte Fleisch zugrunde zu legen ist, ist in § 2 eine entsprechende Regelung vorgesehen.
- Die gleiche Problematik besteht bei den Wildbearbeitungsbetrieben. Die Arbeitsgruppe empfiehlt auch hier eine Beschränkung auf die Mindestgebühren.
- Interne (im Fachdienst entstehende, unmittelbar mit der Amtshandlung zusammen hängende) und externe (in den zentralen Diensten und in der Behördenleitung entstehende) Overheadkosten können einbezogen werden, wenn sie belegt werden können. Die Einbeziehung externer Overheadkosten ist aber nach Kenntnis der Arbeitsgruppe höchststrichterlich noch nicht geklärt. Die Verteilung dieser Kosten erfolgt nach einem geeigneten Verteilungsschlüssel, der von Amt zu Amt verschieden sein kann.
- Kosten der Wegstrecken, die mehreren Kostenschuldnern aufzuerlegen wären, müssen auf diese verteilt werden. Dabei dürfen in der Summe keine höheren Einnahmen erzielt werden, als Kosten der Wegstrecken entstanden sind. Die Verteilung der Wegstrecken auf die einzelnen Betriebsarten und Tierarten erfolgt auf der Basis der vorhandenen Daten nach geeigneten Verteilungsschlüsseln, die belegbar sind.
- Bei der Bemessung der Gebührenhöhe empfiehlt die Arbeitsgruppe in den Fällen, in denen Anhang IV zur VO (EG) 882/2004 eine Mindestgebühr vorsieht, eine interne Vergleichsberechnung. In dieser sollten die errechneten kostendeckenden Gebührensätze mit den Mindestgebühren verglichen und dargelegt werden, dass die Mindestgebühren jeweils eingehalten werden. Sie wäre bei möglichen Klagen vorzulegen.

SATZUNG

des Landkreises _____ / der Stadt _____

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom

Aufgrund des § 5 der

Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794)

Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) |

und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom _____ (GVBl. I S. _____) hat der Kreistag des Landkreises _____ / die Stadtverordnetenversammlung der Stadt _____ in ihrer Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Kommentar [SJ1]: Nicht zutreffendes streichen.

INHALT |

Kommentar [SJ2]: Inhaltsverzeichnis nach Abschluss der Satzung aktualisieren

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom _____ (GVBl. I S. ____) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
- a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (ABl. EU Nr. 175 S. 6)
 - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
 - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
 - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
 - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
 - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

Kommentar [S33]: Die AG hält es für wichtig, die einzelnen Rechtsgrundlagen zu benennen. Spätere Änderungen der Rechtsgrundlagen sind zwingend einzuarbeiten, wenn sich die Änderungen auf Amtshandlungen oder Kosten beziehen. Die Aufzählung ist dem Gesetzentwurf entnommen.

Kommentar [S34]: Die AG spricht sich dafür aus, keine Aufzählung von Amtshandlungen vorzusehen, die rein deklaratorisch wäre, und dafür auf die Anlage zu verweisen. So werden mögliche Differenzen zwischen einer Aufzählung und der Anlage vermieden.

Kommentar [s5]: Auffangregelung für in der Anlage nicht benannte Tatbestände. Damit finden alle Tatbestände der Vw-KostO außerhalb des Abschnitts 26 (bspw. Nr. 213 für Anlasskontrollen) Anwendung

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.

(2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

§ 4

Auslagen

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 5

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§ 6

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

Kommentar [s6]: In der Anlage können eventuell weitere Spalten angefügt werden, wenn auch schon Gebührensätze für einen Folgezeitraum (bspw. unterschiedliche Gebühren für 2015 und 2016) vorgesehen werden sollen. Dann empfiehlt sich hier der Satz: „Die Gebührensätze gelten für den jeweiligen in der Anlage genannten Zeitraum“. Der späteste Zeitraum sollte ein offenes Ende haben, damit bei möglichen Verzögerungen bei Folgesatzungen kein gebührenfreier Zeitraum entsteht.

Kommentar [s7]: Die Ämter, die eine andere Differenzierung als die hier vorgesehenen 4 Bereiche wählen möchten, sollen diese Differenzierung hier darstellen. Die AG empfiehlt, bei einer weiteren Unterteilung der sonstigen zugelassenen Betriebe als Bemessungsmaßstab die Großvieheinheit zu wählen, da bereits die Großbetriebe auf dieser Grundlage von anderen Betrieben abgegrenzt werden.

Kommentar [SJ8]: Es bleibt den Ämtern unbenommen, für alle Tatbestände die Abgeltung der Auslagen mit den Gebühren vorzusehen.

Kommentar [SJ9]: Die AG sah sich außerstande, die zahlreichen Regelungen des Tarifvertrags über Zuschläge in besonderen Zeiten in sinnvoller Weise in die Satzung aufzunehmen. Insofern erfolgt hier lediglich ein Querverweis. Die Kalkulation der jeweiligen Zuschläge erfolgt in der Anlage.

- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises ____ / der Stadt _____.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. *Oder*

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.

Kommentar [s10]: Ggf. Rückwirkung gemäß § 3 KAG